



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Ökonomie  
und Umweltbeobachtung  
3003 Bern

Basel, 21. März 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 20. März 2012

### **Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 24. Januar 2012 zur Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der VOCV.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Das vom Luftreinhaltekonzept des Bundes angesetzte Emissionsziel ist, wie die aktuellen Zahlen belegen, noch nicht erreicht. Durch die vorgesehene regelmässige Anpassung der Vorgaben an den aktuellen Stand der besten verfügbaren Technik (BvT), können zusätzliche Reduktionen realisiert werden.

Die vorgesehenen Änderungen gehen in die gleiche Richtung, wie die Massnahme IG3 im Luftreinhalteplan beider Basel 2010, welche ebenfalls die Durchsetzung von BvT vorsieht. Aus diesem Grund unterstützen wir die vorgesehenen Änderungen sehr, insbesondere die Fortführung der Erleichterungsklausel (Art. 9), geknüpft an die Forderung zum Einsatz von BvT, falls diese technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

#### **Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen**

##### Art. 4 Vollzugsbehörden

Gemäss Avorschlag soll die Vollzugshoheit bei der Oberzolldirektion (OZD) belassen werden. Wir begrüssen diesen Entscheid. Ein Splitting der Vollzugsverantwortung (Art. 9 beim BAFU, Rest bei der OZD) würde den Ablauf unnötig komplizieren. Da sich die OZD mit dem Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in der Regel nicht befasst, ist die vorgesehene

Unterstützung des BAFU im Bereich von Art. 9 sinnvoll.

#### Art. 9 Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen

Das Emissionsreduktionsziel des Bundesrates ist noch nicht erreicht – es müssen deshalb Bedingungen vorgegeben werden, welche die Ziellücke verkleinern.

Art. 9 VOCV läuft Ende 2012 aus. Würde Art. 9 wie bisher weitergeführt, könnte nicht mit weiteren substanziellen Emissionsreduktionen gerechnet werden. Wir unterstützen den Entscheid, Art. 9 mit zusätzlichen Bedingungen weiter zu führen, sehr. Die Weiterführung der Befreiung der Restemissionen an VOC hat gegenüber der Streichung von Art. 9 den Vorteil, dass diejenigen Betriebe, welche die herkömmlichen Bedingungen einhalten, einen höheren finanziellen Anreiz haben, zusätzlich weitere Massnahmen umzusetzen, da ja die gesamten Restemissionen befreit werden und nicht nur der reduzierte Anteil.

Die neuen zusätzlichen Bedingungen zwingen den Betrieb, die BvT zu erreichen, wenn er weiterhin seine Restemissionen von der Lenkungsabgabe befreien will. BvT soll regelmässig aktualisiert werden, was zu zusätzlichen Reduktionsmöglichkeiten führen kann. Wie weit die Lücke zum Reduktionsziel verringert werden kann, hängt vom konkreten Inhalt von BvT und vom konsequenten Vollzug in den Kantonen ab. Art. 9 kann von den Kantonen umgesetzt werden, falls der Aufwand in einem vertretbaren Rahmen liegt. Die Kantone sollen für den Zusatzaufwand jedoch angemessen entschädigt werden (Art. 4 Abs. 6).

#### Art. 9a Anlagengruppen

Die neue Möglichkeit, Labors in eine Anlagengruppe einzubeziehen, falls diese BvT umgesetzt haben, ist zu begrüssen. Laboremmissionen sind in der Regel (betrieblich unvermeidbar) stark verdünnt und deshalb mit der LRV nur schwer zu regeln. Der Ansatz, auch bei den Labors BvT umzusetzen, kann zu deutlichen VOC-Reduktionen in diesem Bereich führen.

#### Art. 9b Ausserordentliche Ereignisse und Ersatz der ALURA

Die neue Formulierung bildet die in der Praxis umgesetzten Abläufe ab. Die Streichung der Gutschrift bei Übererfüllung der Verfügbarkeit ausserhalb der Ausfallzeit ist nachvollziehbar: Der gesamte Art. 9b ist ein Entgegenkommen an die Wirtschaft - eine zusätzliche Gutschrift ist nicht notwendig.

#### Art. 9e Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans

Der Massnahmenplan soll mit einer VOC-Bilanz nach Art. 10 eingereicht werden. Ist mit der Bilanz diejenige des Vorjahres (massgebliches Geschäftsjahr für aktuelle Bilanz) gemeint, würde der vorgegebene Termin demjenigen gemäss Art. 19 Abs. 1 bzw. Art. 22 Abs. 1 widersprechen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Geschäftsjahr präzisiert.

#### **Antrag:**

Abs. 2 ist betreffend Bilanzjahr wie folgt zu präzisieren: "Das Gesuch enthält den Massnahmenplan und eine VOC-Bilanz nach Art. 10 des vorhergehenden Geschäftsjahres."

### Art. 9h Nachweis für die Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen:

Zur Erhebung des Emissionsreduktionspotentials ist ein SOLL (BvT)-IST - Vergleich vorgesehen. Auch bei Anlagen, wo bei der Erhebung das Resultat SOLL = IST festgehalten wird, wird ein jährlicher Nachweis verlangt. Dies macht im Bereich der technischen Massnahmen keinen Sinn, da einmal installierte Massnahmen nicht grundlos wieder entfernt werden. Hier reicht es aus, wenn nur Änderungen gemeldet werden müssen.

Bei der Grosschemie, welche in der Regel über zahlreiche Anlagen bzw. Laborbauten verfügt, bedeutet der SOLL-IST-Vergleich ein sehr hoher Aufwand - die Kantone müssen sich danach mit vielen Vergleichen befassen, welche sie bereits im Vorjahr beurteilt haben. Es ist deshalb nicht angemessen, diesen Vergleich jährlich zu verlangen. Betriebe, welche bereits BvT umgesetzt haben, sollen nur die Änderungen zum Vorjahreszustand kommunizieren müssen.

### **Antrag:**

Ein neuer Abs. 2 ist einzufügen und die Abs. 3 und 4 (vorm. Abs. 2 und 3) sind zu erweitern:

<sup>2</sup> Für stationäre Anlagen, für welche die Befreiungsvoraussetzungen nach Art. 9 erfüllt sind, sind für das Folgejahr nur die Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu melden.

<sup>3</sup> Der Nachweis nach Abs. 1 oder die Meldung nach Abs. 2 ist gleichzeitig mit der VOC-Bilanz einzureichen.

<sup>4</sup> Kann der Nachweis nach Abs. 1 nicht erbracht oder die Meldung nach Abs. 2 nicht eingereicht werden, so entfällt die Abgabebefreiung für die in der stationären Anlage verwendeten VOC während dem betreffenden Geschäftsjahr.

### Art. 21 Verpflichtungsverfahren

Wir sind mit der vorgesehenen Änderung einverstanden. Die Streichung der Möglichkeit der vorläufigen Befreiung beim Einsatz von mindestens 1 Tonne Styrol (Abs. 1a) ist die logische Konsequenz der Streichung von Styrol von der Stoffpositivliste. Dass das Register der vorläufig befreiten Betriebe (Abs. 4) neu öffentlich gemacht wird, ist sinnvoll. In der Vergangenheit mussten Lieferanten mit Verpflichtungsverfahren bei der OZD bzw. den Kantonen nachfragen, ob sie die VOC ohne Lenkungsabgabe liefern können.

### Anhang 1 und Anhang 2

Die Neuaufnahme der aufgeführten Stoffe, Stoffgruppen sowie Produkte begrüssen wir. Damit werden festgestellte Lücken, welche zur Umgehung der Lenkungsabgabe genutzt wurden, geschlossen.

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, Stoffe, welche keine relevanten Emissionen mehr aufweisen, von der Stoffpositivliste zu streichen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Emissionen nachhaltig unterhalb der Frachtschwelle bleiben. Die Entwicklung der Emissionen muss deshalb beobachtet werden.

### Zusatzbemerkung zu Anhang 3

Die jetzigen Bedingungen sind allgemein gehalten. Es besteht deshalb ein grosser Interpretationsspielraum (z.B. Ziffer 112 Abs. 3-5 versus Abs. 6). Das BAFU ist aber zur Zeit daran,

branchenspezifische Richtlinien zu erarbeiten, welche Anhang 3 konkretisieren sollen. Diese liegen den Unterlagen zur Anhörung nicht vor, weshalb eine Beurteilung des Gesamtsystems noch nicht möglich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin